



AGJF Baden-Württemberg e. V.
c/o BAG OKJE e.V.
Siemensstraße 11 70469 Stuttgart
E-Mail: e.bachert@bundesnetz.de
www.offene-jugendarbeit.net



TEIL 2

INFORMATIONSV ERANSTALTUNG

BAG OKJE UND GEMA

Ergänzungen und die Rolle der BAG-OKJE

GEMA

„Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte“

Zweck des Vereins ist der Schutz des
Urhebers und die Wahrnehmung seiner
Rechte

GEMA – ONLINE : <https://www.Gema.de>

WER IST DIE „GEMA“ ???

Die GEMA ist eine staatlich anerkannte **Verwertungsgesellschaft**.

Sie hat die Rechtsform eines **wirtschaftlichen Vereins**.

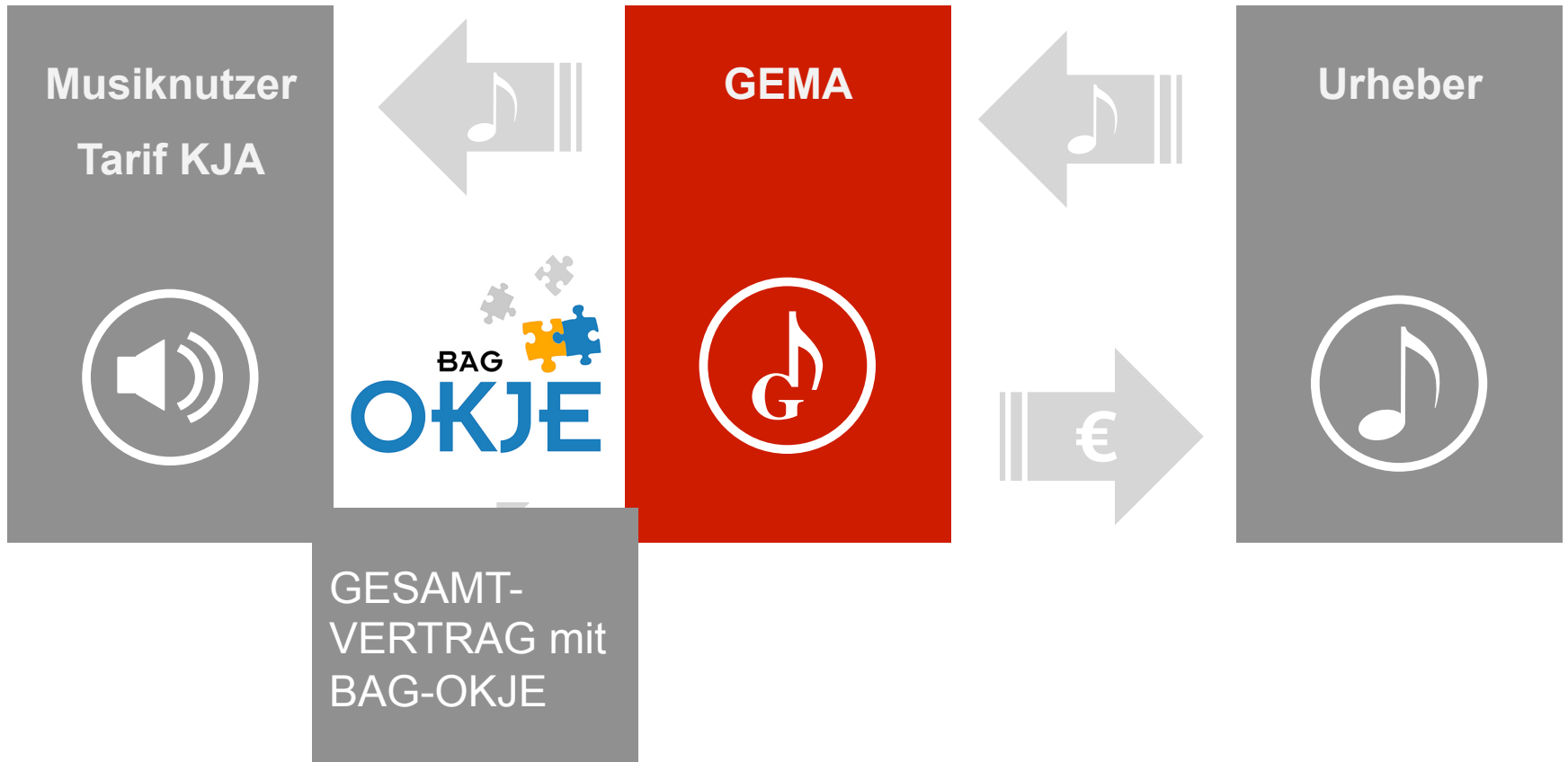
Ihre Arbeit unterliegt der **Aufsicht und Kontrolle** durch das **Deutsche Patentamt**

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft ist das **VGG**
(**Verwertungsgesellschaftengesetz**) (§39)

Der rechtliche Rahmen für den Schutz der Urheber ist das **UrhG** (**Urheberrechtsgesetz**) (§52)

INFORMATIONEN ZUR GEMA

Aufgabe und Funktion der GEMA – GESAMTVERTRAG



WER KANN „GEMA-SPRACHE“ ???

- Regelmäßige Musikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter
- Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz
- Musikaufführungen im Rahmen von Konzerten der Unterhaltungsmusik
- Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind

Die wichtigsten Änderungen beim Tarif WR-KJA:

1. **Pauschal** geht nur noch Hintergrundmusik.
2. Weitere Kosten entstehen durch Veranstaltungen, die unbedingt **vorangemeldet** werden müssen !
3. Veranstaltungen (Disco oder Konzerte) müssen **einzel**n abgerechnet werden, damit die GEMA die Tantiemen gerechter verteilen kann.
4. Bei Konzerten ist dazu unbedingt eine **Musikfolgeliste** bei der GEMA nach der Durchführung einzureichen.
5. Die Begünstigungen können aber auch für Veranstaltungen / Musikwiedergaben **außerhalb** der Jugendeinrichtung genutzt werden, was bisher nicht ging.
6. Für das **Kopieren** von Original-Tonträgern z.B. auf Laptops ist nun der **Tarif VR-Ö** dazu gekommen und ggf. zu beachten.

Der Tarif **WR-KJA** bietet **attraktive Vergünstigungen**:

1. **20%** gibt es als Gesamtvertragsnachlass auf die Gesamtrechnung zum neuen Tarif WR-KJA
2. Für die Nutzung von **Hintergrundmusik** gibt es einen günstigen **Pauschaltarif**, gestaltbar nach dem **Bedarf** der Einrichtung.
3. Für **Veranstaltungen** (Disco oder Konzert) gibt es **15 %** als Nachlass im Rahmen des Sozial- und Kulturtarifes.
4. Einrichtungen mit **mehr als 10 Veranstaltungen** im Jahr können weitere Rabatte bis zu **14,5 %** erhalten.

JAHRESPAUSCHALVERTRAG:

1. Bei einem umfangreichen Jahresprogramm mit Veranstaltungen kann eine Anmeldung zu Beginn des Jahres auch gesammelt vorgelegt werden.
2. Diese Sammelanmeldung führt auch zu weiteren finanziellen Sparmöglichkeiten.
(Jahrespauschalverträge)
3. Die Abrechnung erfolgt dann am Jahresende entsprechend dem Veranstaltungstyp.

Welche Kosten entstehen ab 2018 ?

1. Wie hoch der neue Rechnungsbetrag im Jahr der GEMA sein wird, richtet sich nach dem Umfang der Musiknutzung in der einzelnen Einrichtung.
2. Dieser wird durch einen Fragebogen erhoben.
3. Hinweise zum richtige Ausfüllen des Fragebogens genau zu lesen.

Fragebogen:

1. Nutzungen passend zur jeweiligen Einrichtung zu überlegen und eintragen und an die GEMA schicken.
2. Auf dieser Grundlage erstellt die GEMA ein neues, individuell auf den Bedarf zugeschnittenes Vertragsangebot.
3. Bitte prüfen und ggf. nachfragen.
4. Dann unterzeichnen und der GEMA wieder zurückschicken. (mit aktueller Mitgliedsbestätigung)

WICHTIGE TARIFE – BILDTONWIEDERGABE !

Hintergrundmusikwiedergaben in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (2018)

Vergütung je Vertragszeitraum in € netto						
	Raumgröße	bei Monatsvertrag, monatlich kündbar		bei Vierteljahresvertrag, vierteljährlich kündbar		bei Jahresvertrag, jährlich kündbar
Hintergrundmusik ohne Bildtonträgerwiedergabe * je 100 qm	WR-KJA I. 1.1	12,80	(153,60 jährl.)	35,20	(140,80 jährl.)	128,00
	GVL	3,33	(39,96 jährl.)	9,15	(36,60 jährl.)	33,28
	VG Wort	2,56	(30,72 jährl.)	7,04	(28,16 jährl.)	25,60
	VG Media	3,20	(38,40 jährl.)	8,80	(35,20 jährl.)	32,00
	Nettobetrag vor Gesamtvertragsnachlass	21,89	(262,68 jährl.)	60,19	(240,76 jährl.)	218,88
Hintergrundmusik mit Bildtonträgerwiedergabe * je 100 qm	WR-KJA I. 1.2	18,40	(220,80 jährl.)	50,60	(202,40 jährl.)	184,00
	GVL	4,78	(57,36 jährl.)	13,16	(52,64 jährl.)	47,84
	VG Wort	2,56	(30,72 jährl.)	7,04	(28,16 jährl.)	25,60
	VG Media	3,20	(38,40 jährl.)	8,80	(35,20 jährl.)	32,00
	Nettobetrag vor Gesamtvertragsnachlass	28,94	(347,28 jährl.)	79,60	(318,40 jährl.)	289,44

GEMA UND ÖFFENTLICHKEIT

Öffentlichkeitsbegriff

Was ist zu beachten wenn Musik in der Öffentlichkeit gestreamt wird, z.B. durch:

- Spotify, Deezer (Audiostreaming)
- Youtube
- Netflix



Öffentlichkeit §15 (3) UrhG

„Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine **Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit** bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, **durch persönliche Beziehung verbunden** ist.“



WICHTIGE TARIFE

Tarif U-K

Basisvergütung (2018)

Anzahl der Konzertbesucher	Vergütung in % der Berechnungsgrundlage gem. Ziffer II. 2.
bis zu 2.000 Personen	5,75 %
bis zu 15.000 Personen	7,60 %
über 15.000 Personen	8,00 %

Mindestvergütung

Anzahl der Personen je Veranstaltung	Mindestsatz in EUR
bis zu 150 Personen	23,55
bis zu 300 Personen	47,10
je weitere 150 Personen	23,55

Nachlässe

15,0 % Nachlass für Konzerte mit sozialer Zweckbestimmung

14,5 % Nachlass ab dem 31. Konzert

10,0 % Nachlass ab dem 11. Konzert

10,0 % Nachlass für Benefizveranstaltungen

20,0 % Gesamtvertragsnachlass



MUSIKFOLGEN

für Live-Musik-Veranstaltungen nach
Tarif U-K oder U-V

Was ist zu tun bei Bands mit gemafreier Musik ?

- . Anmeldung der Veranstaltung
- . Anlage: Erklärung der Band mit folgendem Inhalt:
 - Gespielt werden nur eigene Werke !
 - Keiner der Band ist Mitglied bei einer Verwertungsgesellschaft !
 - Musikfolgelisten entfallen



www.online.gema.de/musikfolgen



Wichtige Tarife : Vergütungssätze VR-Ö

für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind:

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke

ermäßigt sich die Vergütung auf

55,00 EUR

je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke (jährlich wiederkehrend).

URHEBERRECHTSGESETZ § 52 ÖFFENTLICHE WIEDERGABE

. (1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie der Gefangenenbetreuung, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.